

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R. in der Beschwerdesache Bf., Adr.Bf., über die Beschwerde vom 29. Mai 2018 gegen den Bescheid der belangten Behörde Finanzamt Baden Mödling vom 11. Mai 2018, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2017 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO teilweise Statt gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem Ende der Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2017 beantragte der Beschwerdeführer (Bf.) u.a. unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel als außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung in Höhe von € 601,75.

Mit Vorhalt vom 29. März 2018 ersuchte das Finanzamt um Aufstellung und Nachweis der vom Bf. beantragten unregelmäßigen Ausgaben für Hilfsmittel, sowie Kosten der Heilbehandlung.

Mit Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2017 berücksichtigte das Finanzamt u.a. die Pauschbeträge nach der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen wegen eigener Behinderung in Höhe von € 2.280,00 und nachgewiesene Kosten aus eigener Behinderung nach der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen in Höhe von € 409,36. Begründende führte es aus, dass die als außergewöhnliche Belastung geltend gemachten Aufwendungen um eine Haushaltsersparnis in Höhe von € 146,44 gekürzt worden seien.

In der dagegen eingebrachten **Beschwerde** machte der Bf. geltend, dass die Ausgaben für die Erneuerung eines Stockgummis in Höhe von € 2.50 und des Korbes eines

Invalidenscooter in Höhe von € 43,45, trotz Vorlage nach dem Ergänzungsersuchen, nicht berücksichtigt worden seien.

Mit **Beschwerdevorentscheidung** gab das Finanzamt dem Beschwerdebegehren statt, gliederte die Ausgaben für Hilfsmittel sowie die Kosten der Heilbehandlung genau auf, anerkannte die in der Beschwerde geltend gemachten Aufwendungen und setzte die nachgewiesenen Kosten aus eigener Behinderung nach der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen in Höhe von € 455,31 an.

Im rechtzeitig eingebrachten **Vorlageantrag** führte der Bf. noch ergänzend hinzu, dass der Freibetrag wegen eigener Behinderung gem. § 35 Abs. 3 EStG 1988 nicht berücksichtigt worden sei. Die notwendigen Unterlagen lägen schon seit längerem beim Finanzamt auf, zumal sich nichts geändert habe.

Das Finanzamt legte die Beschwerde zur Entscheidung an das Bundesfinanzgericht (BFG) vor.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt ist erwiesen:

Der Bf. bezieht vom Jänner bis Dezember 2017 Pflegegeld in Höhe von € 3.228,60.

Ebenso unbestritten ist der Grad der Behinderung des Bf. in Höhe von 80 %.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 35 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 normiert:

Hat der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen

- durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung,
- bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des (Ehe-)Partners (§ 106 Abs. 3),
- ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des (Ehe-)Partners, wenn er mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 4 Z 1 von höchstens 6 000 Euro jährlich erzielt,
- durch eine Behinderung eines Kindes (§ 106 Abs. 1 und 2), für das keine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird,

und erhält weder der Steuerpflichtige noch sein (Ehe-)Partner noch sein Kind eine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage), so steht ihm jeweils ein Freibetrag (Abs. 3) zu.

Absatz 2 leg.cit: Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

Im vorliegenden Beschwerdefall hat der Bf. im gesamten Beschwerdezeitraum unbestrittener Maßen Pflegegeld bezogen. Nach dem klaren Wortlaut des § 35 Abs. 1 EStG 1988 steht ein Freibetrag iSd. § 35 Abs. 3 EStG 1988 nur zu, wenn keine pflegebedingten Geldleistungen bezogen werden. Da der Bf. im streitgegenständlichen Zeitraum aber ganzjährig Pflegegeld bezogen hat, ist der Freibetrag iSd. § 35 Abs. 3 EStG 1988 nicht anzuerkennen.

Die Aufwendungen für die Erneuerung des Stockgummis und des Korbes des Invalidenscooters sind - wie in der Beschwerdevorentscheidung - zu berücksichtigen.

Ermittlung der nachgewiesenen Kosten aus eigener Behinderung

	€
nachgewiesene Kosten aus eigener Behinderung alt	409,36
neuer Stockgummi	2,50
neuer Korb	43,45
nachgewiesene Kosten aus eigener Behinderung neu	455,31

Der Beschwerde ist daher teilweise stattzugeben.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung über die Beschwerde die gesetzlichen Bestimmungen des § 35 EStG 1988 angewendet. Somit lag weder eine Rechtsfrage vor, noch war eine solche zu lösen. Eine Revision ist daher nicht zulässig.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 16. April 2019